

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1807 - 1810, DOK 401.6:406.2/017-LSG

Zur Frage von Erstattungsansprüchen der RV-Träger gemäß § 103 SGB X, § 1278 Abs. 4 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 14.04.1988 - L 14 Ar 687/87

Zur Frage von Erstattungsansprüchen der RV-Träger gemäß §§ 103, 104 SGB X und § 1278 Abs. 4 Satz 2 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 14.04.1988 - L 14 Ar 687/87 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Betroffen war eine Hinterbliebenenrente der gesetzl.
Rentenversicherung, die nach Ablauf des Sterbevierteljahres ab 01.11.1981 durch eine Rente der gesetzl. Unfallversicherung (Auszahlung 4/85) gem. § 1279 Abs. 5 RVO i.V.m. § 1278 Abs. 1 RVO teilweise zum Ruhen gebracht wurde. Der Rentenversicherungsträger begehrte für den gesamten Zeitraum die Erstattung der von ihm errechneten Rentenüberzahlung. Auf den Widerspruch der Witwe hin wurde nur noch für die Zeit ab 01.07.1983, dem Inkrafttreten der §§ 103, 104 SGB X, Erstattung der überzahlten Rente verlangt. Mit der Klage konnte die Witwe erreichen, daß sie eine Rentenüberzahlung erst für die Zeit nach dem 01.01.1984 zu erstatten hatte.

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 14.04.1988 - L 14 Ar 687/87 - folgendes entschieden:

Treffen Renten aus Rentenversicherung und Unfallversicherung zusammen, so kommt es in der Regel zum teilweisen Ruhen der Leistung der Rentenversicherung. Bei nachträglicher rückwirkender Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung kann auf die Rentennachzahlung gem. § 103 SGB X erst für die Zeit ab 01.01.1984 zurückgegriffen werden (Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1278 Abs. 4 S. 2 RVO).